

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1950)
Heft: 2

Artikel: Eine alte Dorfordnung von Zernez (1724)
Autor: Jecklin, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine alte Dorfordnung von Zernez (1724)

Von Rektor Dr. C. Jecklin†

Die Gemeinde ist in Bünden von jeher die Grundlage allen öffentlichen Lebens gewesen, die politische Gemeinde, d. h. die Gerichtsgemeinde für die Beteiligung am Staatsleben, die Dorfgemeinde für die ökonomische Selbstverwaltung. In einem Maße wie vielleicht kaum irgendwo sonst war in Graubünden die Autonomie der ehemaligen Nachbarschaft, der heutigen politischen Gemeinde von jeher fast unbegrenzt. Jede dieser Ortsgemeinden ordnete ihre Angelegenheiten selbst, ohne irgendwelche Genehmigung oder irgend einen Einspruch höherer Behörden gewärtigen zu müssen. Deshalb bieten denn auch die Dorfordnungen, tschantamaints, statüts, von denen eine aus dem Unterengadin in wenigen Strichen gezeichnet werden soll, ein ansehnliches und getreues Bild der eigentümlichen Formen des öffentlichen Lebens dieser Dorfschaften.

Ich wähle die Dorfordnung von Zernez, die Prof. Muoth im 12. Band der Annalas veröffentlicht hat. Es läge vielleicht näher, etwa die Dorfordnung von Schlarigna zu besprechen, die von Dr. R. A. Ganzoni eingehend erforscht worden ist. (Vgl. auch dessen köstliche Schilderung des alten Samedan im Bündnerischen Monatsblatt 1939, Seite 337 ff.) Wenn ich das Zernezer Statut vorziehe, so deshalb, weil es noch eine Menge altertümlicher Züge aufweist.

Prof. Muoth hat in den dem Statut beigegebenen Erläuterungen wahrscheinlich gemacht, daß die jetzige Gemeinde Zernez aus drei alten Meierhöfen zusammengewachsen ist: einem Marienberger, die Hörigen des Klosters Marienberg im Vintschgau umfassend, einem zweiten, dem die Leute der Herren von Frickingen und einem dritten dem diejenigen der Herren von Wildenberg angehörten. Daher die Teilung des Dorfes in drei Terzal, deren Zahl durch die Aufnahme der freien Gemeindegossen auf 6 Terzal verdoppelt wurde. Nachdem der Bischof von Chur den Besitz von weltlichen Herren angekauft hatte, verschwand bald auch die letzte Spur persönlicher Unfreiheit.

Nach unserem Statut ruht die oberste Gewalt bei den Bürgern. Aber mit Einschränkung: nicht nur, daß Niedergelassene (fullasters) kein Stimmrecht haben: solches haben nur die Hausbesitzer; und zwar nur die Familienväter, die sich z. B. nicht einmal durch ihre Söhne dürfen vertreten lassen. Sie besammeln sich regelmäßig bei Buße jedes Jahr am Martinstag und wählen aus jedem Terzal einen Mann, die Ses Homens, eine Art Großer Gemeinderat, die nun wieder ihrerseits die verschiedenen Beamtungen besetzen. Diese sind:

- 3 Cuvids, abwechselnd aus den 6 Terzals
- 3 Güraduors (Geschworene), abwechselnd aus den andern Terzals
- 1 Itschedar (Kassier)

- 1 Nuder
- 3 Termaduors (Flur- und Markbeamte)
- 1 Servieder (Gemeindediener)
- 6 Muntaders (Flurbeamte)

alle abwechselnd aus den 6 Terzals zu wählen; dazu noch 2 Muntaders für das zu Zernez gehörige Brail.

Die 3 Cuvids sind die oberste ausübende Behörde; sie haben bei Buße für genaue Beobachtung der Gemeindeordnung zu sorgen. Sie sind bei Buße verpflichtet, stets eines Sinnes zu sein; mit den Geschworenen zusammen bilden sie das Dorfgericht.

Der Gemeindediener hat die Aufsicht und Besorgung von Gemeindewaage und Maß; er hat unparteiisch zu Gemeindewerk und Fuhrleistung zu bieten; ihm liegt auch ob, für Buffalora den Zuchstier und einen Zuchteber der Veltlinerrasse zu halten.

Die Markbeamten haben nicht bloß Marken zu setzen, sondern auch für Unterhalt der Wege, Gassen und Wasserleitungen zu sorgen.

Die Flurbeamten endlich haben den Gemeindeboden zu beaufsichtigen, sowie die Herbstalpung und die Bannwälder. Die Feuerpolizei ist ebenfalls ihre Aufgabe.

Die Oberaufsicht über die ganze Verwaltung führen die Sechser.

Von der Gemeinde angestellt ist ein Gemeindeschmied, der auf der Rod von einem Terzal zum andern zu gehen und für jedes Haus einen halben Tag um die Kost zu arbeiten hat; dauert seine Arbeit einen ganzen Tag, so bekommt er dazu noch 14 × (Kreuzer).

Auch über kirchliche Angelegenheiten enthält die Dorfordnung eingehende, uns etwas fremdartig anmutende Bestimmungen. Als oberster Grundsatz gilt: nach Bundessatzung ist Glaubensfreiheit gewährleistet; doch wird gleich hinzugefügt: den Gemeindebürgern. Fremde aber auch Niedergelassene, die in unserer Gemeinde häuslich wohnen wollen, sind bei Strafe von 1 fl pflichtig, zur Predigt zu gehen. Zum Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes ist jedermann ausdrücklich, auch Wöchnerinnen, verpflichtet, zur Wochenpredigt am Mittwoch aus jedem Haus eine Person. Wer nach Beginn des Gesanges zur Kirche kommt, zahlt Buße. Zum Kirchengesang werden von der Obrigkeit Sänger bestimmt, die dafür vom Gemeinwerk befreit sind, mit Ausnahme der Erstellung neuer Brücken und Wege. Während des Gottesdienstes ist jede Hantierung, besonders mit Schaufeln und Hacken und dgl. streng verboten; vor beendeter Wochenpredigt am Mittwoch darf kein Tier eingespannt werden.

Auch über das Beerdigungswesen finden sich eingehende Bestimmungen, z. B. über Kränze, Verbot auf dem Friedhof Wein, Branntwein und Brot auszuteilen.

Nicht wundern wird uns, daß in einer Dorfordnung für eine so ausgedehnte Ortschaft wie Zernez sehr eingehend über Alpen und

Wälder, über Bewässerungsanlagen und Flurwege gehandelt wird; daß die Tage der Heuernte für die einzelnen Flurgebiete genau festgestellt werden; daß bis ins einzelne ausgeführt wird, wer Zuchtstiere (und zwar aus dem Prätigau), wer die Zuchteber, wer die Schaf- und Ziegenböcke zu halten habe. Den Wirten wird verboten, vor 9 Uhr abends zu schließen oder über diese Zeit hinaus irgendeinem Einheimischen Speise oder Trank zu verabfolgen. Schenken sie nicht das volle Maß ein, so braucht der Gast nichts zu bezahlen.

Sehr vorsichtig sind die Bestimmungen über die Fremden. Kein Gemeindebürger darf fremde Familien oder einzelne Erwachsene, Krankheitsfälle vorbehalten, mehr als 3 Nächte beherbergen. Wer Fremde in sein Haus aufnimmt, hat für sie das Gemeindegeld zu bezahlen und ist für alle Vorkommenheiten verantwortlich. Fremde, die in der Gemeinde in eigenem Haus wohnen, brauchen keine Sicherheit für Wohlverhalten zu leisten, wenn sie ein freies Vermögen von mindestens 500 fl haben. Sonst aber müssen sie genügende Sicherheit leisten. Jeder, der eine solche Sicherheit leistet, muß für alle Schulden der Fremden aufkommen, wenn sie selbst zahlungsunfähig sind. Jeder Fremde hat der Gemeinde eine Taxe, Männer von 3 fl, Frauen von 2 fl, zu entrichten.

So lauteten diese alten Zernezener Dorfstatuten, die jedes Jahr zu Ostern von den Cuvits öffentlich der Gemeinde vorzulesen waren und deren Abänderung bei hoher Buße für eine nicht genannte Anzahl von Jahren untersagt war.

Ähnlich lauten andere Dorfordnungen, auch des Oberengadins. Es fällt nicht auf, daß für alle wirtschaftlichen Beziehungen die Anordnungen besonders eingehend sind: so besonders für die Bewirtschaftung der Alpen, dann über den Weidgang im Tal, über Bewässerungsanlagen und deren Unterhalt, über die Straßenpolizei usw.

Chronik für den Monat Dezember

4. Die Gemeinde Untervaz hat mit 126 gegen 61 Stimmen beschlossen, wie bisher an den getrennten konfessionellen Schulen festzuhalten.

In St. Moritz wurde der 16. Schweizerische Skischulleiterkurs eröffnet mit etwa 100 Skischulleitern und Kandidaten aus allen Teilen unseres Landes sowie 210 Teilnehmern und Teilnehmerinnen des «Übungsstrupps».

6. In der Historisch-antiquarischen Gesellschaft sprach Dr. M. Grünwald aus Kerns (Obw.) über «Die südschweizerischen Frühkulturen», wobei besonders die Früheisenzeit des Tessins und Misox (Castaneda) berücksichtigt wurden.